

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 18.11.2020

Von den 23 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 22 anwesend

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1.)** Vorlage und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan 2021 und das Investitionsprogramm 2020 - 2024
- 2.)** Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der neuen Friedhofsgebühren
- 3.)** Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung für das zukünftige Standesamt Ulstertal mit der Gemeinde Ehrenberg und der Stadt Tann
- 4.)** Beratung und Beschlussfassung über die Prioritätenliste "Überörtliche Verbindungswege"
- 5.)** Beratung und Beschlussfassung über den Bau eines weiteren Kinderspielplatzes in Hilders
- 6.)** Beratung und Beschlussfassung über eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ordnungsbehördenbezirk Eichenzell
- 7.)** Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Kassensystems im Freizeitbad Ulsterwelle
- 8.)** Beratung und Beschlussfassung über einen Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Marktgemeinde Hilders
- 9.)** Beratung und Beschlussfassung über einen Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Hilders
- 10.)** Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 112b Abs. 1 und 3 HGO
- 11.)** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der OBH Fraktion zur Verkehrssituation "Am Ellerspfad"
- 12.)** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Gemeindevertreter Oliver Guiducci und Hartmut Jenisch bzgl. Prüfung auf Errichtung eines Friedwaldes im Waldgelände "An der Heide"
- 13.)** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevertreters Christian Reinhardt auf Schaffung eines eigenen Verfügungsetat für jeden Ortsteil
- 14.)** Finanzbericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2020 zum Stichtag 09.11.2020 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- 15.)** Informationen über den Stand der Umsetzung Gemeindeverwaltungsverband
- 16.)** Informationen des Gemeindevorstandes
- 17.)** Anfragen

1. Vorlage und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan 2021 und das Investitionsprogramm 2020 - 2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan 2020 und das Investitionsprogramm 2020 – 2024 an den Haupt – und Finanzausschuss zur weiteren Beratung weiterzuleiten.

Abstimmung: 22:0:0

2. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der neuen Friedhofsgebühren

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende abweichende Gebührensätze zur Aufstellung aus der Einladung:

Bestattung

Bestattung in einem Doppelgrab bis zum 5. vollendeten LJ.
200,00 € (bisher 175,00 €)

Nutzungsrechte

Einzelgrab bis 5. Lj.
500,00 € (bisher 400,00 €)

Abstimmung: 22:0:0

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebühren in der vorliegenden Form.

Die Gebührensätze sind als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 21:0:1

3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung für das zukünftige Standesamt Ulstertal mit der Gemeinde Ehrenberg und der Stadt Tann

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der Zusatzvereinbarung mit der Gemeinde Ehrenberg und der Stadt Tann zur Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal

über die Übertragung von Aufgaben des Standesamtes, als die für das Personenstandswesen zuständigen Behörde, in der vorliegenden Fassung. Die Zusatzvereinbarung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 22:0:0

4. Beratung und Beschlussfassung über die Prioritätenliste "Überörtliche Verbindungswege"

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Prioritätenliste „Überörtliche Verbindungswege“ in der vorliegenden Fassung.

Die Prioritätenliste ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 22:0:0

5. Beratung und Beschlussfassung über den Bau eines weiteren Kinderspielplatzes in Hilders

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Spielplatz für Kleinkinder (Alter ca. 1 bis 5 Jahre) im Bereich des Neubaugebietes „Heiligenweg“ anzulegen. Der Spielplatz soll z.B. neben einem Sandkasten, einer Nestschaukel auch eine Rutsche vorhalten. Als Standort für den Spielplatz wird das Grundstück Nr. 14, das sich in Gemeindehand befindet, festgelegt.

Abstimmung: 22:0:0

6. Beratung und Beschlussfassung über eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ordnungsbehördenbezirk Eichenzell

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen. Die Vereinbarung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 22:0:0

7. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Kassensystems im Freizeitbad Ulsterwelle

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Fa. Axxteq Service GmbH mit der Erneuerung des Kassensystems und Einführung einer bargeldlosen Zahlungsmöglichkeit und eines Web-Shops in der

Ulsterwelle zum Angebotspreis von netto 43.545,00 € gem. Angebot vom 07.10.2020 zu beauftragen.

Abstimmung: 22:0:0

8. Beratung und Beschlussfassung über einen Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Marktgemeinde Hilders

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beabsichtigt, eine Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Marktgemeinde Hilders vom 13.12.2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung am 15.09.2020, auf Grundlage von § 3 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) rückwirkend zum 01.01.2021 zu erlassen.

Die Benutzungsgebühr pro m³ beträgt nach § 23 Abs. 3 WVS derzeit netto 1,45 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (Ablesezeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020 = 7 %, somit brutto 1,55 €/m³; Ablesezeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 = 5 %, somit brutto 1,52 €/m³).

Die Grundgebühr je Grundstücksanschluss beträgt nach § 23 Abs. 4 WVS derzeit netto 3,50 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (Ablesezeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020 = 7 %, somit brutto 3,75 €; Ablesezeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 = 5 %, somit brutto 3,68 €).

Die Gebühren werden derzeit neu kalkuliert. Die Höhe der Gebühr soll gemäß § 10 KAG so bemessen sein, dass die Kosten der satzungsgemäß durchgeführten Wasserversorgung gedeckt werden. Wie sich die Gebührensätze durch die Kalkulation entwickeln ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar. Als Gebührenobergrenze werden

a) für die Benutzungsgebühren pro m³ nach § 23 Abs. 3 WVS netto 1,75 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7%, somit brutto 1,87 € und

b) für die Grundgebühr je Grundstücksanschluss nach § 23 Abs. 4 WVS netto 3,50 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7%, somit brutto 3,75 € angenommen.

Der Ankündigungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu geben.

Abstimmung: 22:0:0

9. Beratung und Beschlussfassung über einen Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Hilders

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beabsichtigt, eine Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Marktgemeinde Hilders vom 26.11.2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung am 13.12.2019, auf Grundlage von § 3 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) rückwirkend zum 01.01.2021 zu erlassen.

Die Gebühr für die Entwässerung setzt sich derzeit aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Niederschlagswasser
- aa) einleitungsabhängige Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser nach § 24 Abs. 1 EWS pro m² bebaute bzw. künstlich befestigte Grundstücksfläche von der das Niederschlagswasser in die Abwasser Anlage eingeleitet wird oder abfließt **0,18 €** pro Jahr

- ab) Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser nach § 24a EWS pro m² Grundstücksfläche **0,05 €** pro Jahr

- b) Schmutzwasser
- ba) verbrauchsabhängige Gebühr nach § 26 EWS pro m³ Frischwasserverbrauch **2,31 €**
- bb) Grundgebühr nach § 26 a EWS pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen
 - Q3 = 4 m³/h **4,32 EUR**
 - Q3 = 10 m³/h **10,80 EUR**
 - Q3 = 16 m³/h **17,28 EUR**
 - Q3 = 25 m³/h **27,00 EUR**

Die Gebühren werden derzeit neu kalkuliert. Die Höhe der Gebühr soll gemäß § 10 KAG so bemessen sein, dass die Kosten der satzungsgemäß durchgeführten Abwasserbeseitigung gedeckt werden. Wie sich die Gebührensätze durch die Kalkulation entwickeln ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar. Als Gebührenobergrenze werden folgende Sätze angenommen:

- a) Niederschlagswasser
- aa) einleitungsabhängige Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser nach § 24 Abs. 1 EWS pro m² bebaute bzw. künstlich befestigte Grundstücksfläche von der das Niederschlagswasser in die Abwasser Anlage eingeleitet wird oder abfließt **0,23 €** pro Jahr

- ab) Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser nach § 24a EWS pro m² Grundstücksfläche **0,05 €** pro Jahr

- b) Schmutzwasser
- ba) verbrauchsabhängige Gebühr nach § 26 EWS pro m³ Frischwasserverbrauch **2,62 €**
- bb) Grundgebühr nach § 26 a EWS pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen
 - Q3 = 4 m³/h **4,32 €**
 - Q3 = 10 m³/h **10,80 €**
 - Q3 = 16 m³/h **17,28 €**
 - Q3 = 25 m³/h **27,00 €**

Der Ankündigungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu geben.

Abstimmung: 22:0:0

10. Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 112b Abs. 1 und 3 HGO

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, gem. § 112 Abs. 3 HGO auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2019 zu verzichten.

Abstimmung: 22:0:0

11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der OBH Fraktion zur Verkehrssituation "Am Ellerspfad"

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, sich mit der Situation des ruhenden Verkehrs in der Straße „Am Ellerspfad“ in Hilders und der daraus resultierenden Behinderung für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu beschäftigen und eine Lösung unmittelbar umzusetzen.

Abstimmung: 21:1:0

12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Gemeindevertreter Oliver Guiducci und Hartmut Jenisch bzgl. Prüfung auf Errichtung eines Friedwaldes im Waldgelände "An der Heide"

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, zu prüfen, ob das gemeindeeigene Waldgelände „An der Heide“ (ehem. Trimm-Dich-Pfad) geeignet ist, dort einen Friedwald anzulegen und welche Maßnahmen für die Umsetzung getroffen werden müssten. Das Ergebnis ist über den Ausschuss für Infrastruktur und Wirtschaft, unter Beteiligung des Ortsbeirates Hilders, der Gemeindevertretung vorzulegen.

Abstimmung: 11:10:1

13. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevertreters Christian Reinhardt auf Schaffung eines eigenen Verfügungsetats für jeden Ortsteil

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, über den HSGB zu klären, inwieweit es Änderungen gegeben hat, die die Einrichtung eines Verfügungsetats für die Ortsbeiräte ermöglichen. Das Ergebnis ist dem Haupt- und Finanzausschuss bis zur nächsten Ausschusssitzung zur weiteren Besprechung vorzulegen.

Abstimmung: 17:0:5

14. Finanzbericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2020 zum Stichtag 09.11.2020 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

15. Informationen über den Stand der Umsetzung Gemeindeverwaltungsverband

16. Informationen des Gemeindevorstandes

17. Anfragen

Vorsitzender

Schriftführer

Thomas Krick
Vorsitzender

Alexander Schmitt

Friedhofs- und Bestattungswesen der Marktgemeinde Hilders Beschluss
Gemeindevertretung vom 18.11.2020

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungsdauer	Dimension	Gebühr beschlos	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr		Fallzahlen
				sen		EUR	relativ	
		Jahre		EUR	EUR	EUR		
Gebäude	Benutzung Leichenhalle/Aufbahrungsraum, Grabumrandung, Sargwagen etc.	-	für 4 Tage		60,00			
		-	jede weiteren Tag		10,00			
	Benutzung Trauerhalle	-	je Fall	54,65				54
	Benutzung Aufbewahrungsraum je Tag	-	je Tag	14,93				101
	Benutzung Kühlung je Tag	-	je Tag	3,01				73
	Aufbewahrung einer Urne bis zur Bestattung	-	je Fall	entfällt	30,00			0
	Reinigung Aufbewahrungsräume/Trauerhalle	-	je Tag	Kostenersatz	50,00			0
Bestattung	Bestattung in einem Rasen-/Einzelgrab ab dem 5. vollendeten LJ.	-	je Fall	471,93	450,00	21,93	4,9%	15
	Bestattung in einem Doppelgrab ab dem 5. vollendeten LJ.	-	je Fall	471,93	450,00	21,93	4,9%	10
	Erstbestattung in einem Tiefgrab ab dem 5. vollendeten LJ.	-	je Fall	entfällt	600,00			0
	Zweitbestattung in einem Tiefgrab ab dem 5. vollendeten LJ.	-	je Fall	471,93	450,00	21,93	4,9%	5
	Bestattung in einem Einzelgrab bis zum 5. vollendeten LJ.	-	je Fall	305,33	175,00	130,33	74,5%	0
	Bestattung in einem Doppelgrab bis zum 5. vollendeten LJ.	-	je Fall	200,00	175,00	130,33	74,5%	0
	Beisetzung von Aschenreste in Urneneinzelgrabstätte/ Urneneinzelgrabstätte unter Baum	-	je Fall	170,33	160,00	10,33	6,5%	16
	Beisetzung von Aschenreste in Urnendoppelgrabstätte je Urne	-	je Fall	170,33	160,00	10,33	6,5%	12
	Beisetzung von Aschenreste in Grabstätte für Erdbestattung	-	je Fall	170,33	160,00	10,33	6,5%	14
	Beisetzung Sternenkinder	-	je Fall	170,33	neu			0
	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	-	je Fall	Kostenersatz	90,00			14
Umbettung	Ausbettung Aschenurne	-	je Fall	Kostenersatz	Kostenersatz			1

Friedhofs- und Bestattungswesen der Marktgemeinde Hilders Beschluss
Gemeindevertretung vom 18.11.2020

Leistungs- bereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungs- dauer	Dimen- sion	Gebühr beschlos- sen	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr		Fallzahlen
Nutzungs- rechte	Einzelgrab bis 5. LJ.	25	je ND	500,00	400,00	324,59	81,1%	0
	Einzelgrab ab 5. LJ.	30	je ND	1.069,84	900,00	169,84	18,9%	2
	Einzelgrab als Rasengrab	30	je ND	1.575,17	1.100,00	475,17	43,2%	15
	Urneneinzelgrab	15	je ND	521,92	600,00	-78,08	-13,0%	6
	Urneneinzelgrab auf Gemeinschaftsfeld	15	je ND	602,75	600,00	2,75	0,5%	2
	Nachbelegung einer Urne in vorhandenes Einzelgrab		je ND	entfällt	600,00			
	Doppelgrabstätte	45	je ND	2.105,60	1.800,00	305,60	17,0%	5
	Urnendoppelgrabstätte	30	je ND	924,67	1.100,00	-175,33	-15,9%	6
	Nachbelegung einer Urne in vorhandenes Wahlgrab/Urnenwahlgrab		je ND	entfällt	600,00			
	Baumurneneinzelgrab	15	je ND	867,94	neu			5
	Namenstafel inkl. Montage für Baumgrab		je Fall	Kostenersatz	neu			
	Verlängerung Einzelgräber ab 5. LJ.	-	je Jahr	35,66	30,00	5,66	18,9%	
	Verlängerung Doppelgrabstätte	-	je Jahr	46,79	40,00	6,79	17,0%	
	Verlängerung Urnendoppelgrabstätten	-	je Jahr	30,82	37,00	-6,18	-16,7%	
Verlängerung Tiefgrab		je Jahr	35,66	40,00	-4,34	-10,8%	0	
Grab- räumung	Grabräumung Einzelgräber	-	je Fall	Kostenersatz	250,00			1
	Grabräumung Doppelgräber	-	je Fall	Kostenersatz	250,00			1
	Grabräumung Urneneinzelgräber	-	je Fall	Kostenersatz	150,00			0
	Grabräumung Urnendoppelgräber	-	je Fall	Kostenersatz	150,00			0
	Grabräumung Kindergräber	-	je Fall	Kostenersatz	150,00			0
	Beseitigung Grabeinfriedungen je lfd. Meter	-	je Meter	Kostenersatz	30,00			0
	Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch	-	je Stunde	Kostenersatz	Kostenersatz			0

Friedhofs- und Bestattungswesen der Marktgemeinde Hilders Beschluss
Gemeindevertretung vom 18.11.2020

Leistungs- bereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungs- dauer	Dimen- sion	Gebühr beschlos- sen	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr		Fallzahlen
Verwaltung	Prüfung der Zulassungserfordernisse und Ausstellung Berechtigungskarte für gewerblich Tätige	-						
	- einmalige Berechtigung	-	je Fall	entfällt	10,00			
	- Berechtigungskarte für ein Jahr		je Fall	entfällt	40,00			
	- Berechtigungskarte für zwei Jahre	-	je Fall	74,29	neu			2
	- Berechtigungskarte für fünf Jahre	-	je Fall	entfällt	130,00			
	Prüfung und Zustimmung Umbettung	-	je Fall	55,71	25,00	30,71	122,9%	0
	Prüfung und Genehmigung Errichtung/Veränderung Grabmalen	-	je Fall	37,14	25,00	12,14	48,6%	29
	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Feuerbestattungen	-	je Fall	18,57	10,00	8,57	85,7%	0
	Prüfung und Genehmigung Antrag auf Erbestattung und Ausstellung Bestattungserlaubnis	-	je Fall	18,57	10,00	8,57	85,7%	53
	Urnenanforderung Krematorium	-	je Fall	18,57	10,00	8,57	85,7%	21
	Grabräumung durch die Gemeinde	-	je Fall	37,14	neu			0
Zubestattung Urne bei bereits voll belegtem Grab	-	je Fall	37,14	neu			0	

Zusatzvereinbarung zur Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal über die Übertragung von Aufgaben des Standesamtes als der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehrenberg (Rhön), Rhönstraße 26, 36115 Ehrenberg (Rhön)

und

der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders, Kirchstraße 2-6, 36115 Hilders

und

der Magistrat der Stadt Tann (Rhön), Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön)

regeln in dieser Vereinbarung die Modalitäten der in der ab dem geänderten Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal nach § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KGG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG festgelegte Aufgabenübertragung der Standesämter Ehrenberg (Rhön), Hilders und Tann (Rhön) auf

den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal, Kirchstraße 2-6, 36115 Hilders.

Mit der Übertragung der Aufgaben des Standesamts auf den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal gehen das Recht und die Pflicht der in dem Verband zusammengeschlossenen Gemeinden, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Verband über.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die bisherigen Standesamtsbezirke Ehrenberg (Rhön), Hilders und Tann (Rhön) werden mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgelöst.
2. Die Angelegenheiten des Personenstandswesens werden durch die ab dem geänderte Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal, mit der ein einheitlicher Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG i. V. m. § 4a Abs. 2 PStGAV, § 30 Abs. 1 Satz 1 KGG gebildet wird, auf den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal übertragen. Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durch den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal in eigener Zuständigkeit erfüllt. Genauer ist in § 2 dieser Vereinbarung geregelt.
3. Der Vertrag regelt zudem die grundsätzlichen Modalitäten über die Bestellung der Standesbeamten durch den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 4 PStGAV und den Widerruf dieser Bestellungen durch den Gemeindeverwaltungsverband.

§ 2

Regelungen zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens

1. Mit Wirkung vom 01. Januar 2021 wird der einheitliche Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Ulstertal“, bestehend aus dem Gebiet der Gemeinden Ehrenberg (Rhön), Hilders und der Stadt Tann (Rhön) gebildet.
2. Der einheitliche Standesamtsbezirk Ulstertal hat seinen Sitz am Verwaltungsstandort in Tann (Rhön), Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön).
3. Die bisherigen Bestellungen der Standesbeamten der Mitgliedsgemeinden erlöschen gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 PStGAV zum 31. Dezember 2020. Der Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal ist verpflichtet, zum 01.01.2021 eine ausreichende Anzahl von Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk Ulstertal zu bestellen; mindestens müssen fortwährend 2 Standesbeamte bestellt sein; mindestens ein Standesbeamter muss die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 PStGAV erfüllen oder zumindest eine dreijährige Bewährung bei einem Standesamt vorweisen können. Im Stellenplan des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal sind mindestens 1 ½ Stellen für das Standesamt vorzusehen.

Zuständig für die Bestellung durch Aushändigung einer Urkunde und den Widerruf der Bestellung von Standesbeamten ist der Vorstand. Die Pflicht zur Anzeige der Bestellung und des Widerrufs der Bestellung der Standesbeamten bei der unteren Aufsichtsbehörde gemäß § 4 PStGAV obliegt ebenfalls dem Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal. Zu Standesbeamten kann der Gemeindeverwaltungsverband hauptamtliche Beamte und hauptberufliche Arbeitnehmer des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal und/oder einer Mitgliedsgemeinde bestellen, wenn sie fachlich und persönlich geeignet sind. Die betreffende Mitgliedsgemeinde muss dieser Bestellung entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 1 PStGAV vorab zustimmen.

Hauptamtliche Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können zu Standesbeamten bestellt werden, wenn die Bestellung auf die Vornahme der Eheschließung, die Beurkundung und Beglaubigung von Namensklärungen anlässlich der Eheschließung und von darauf bezogenen Anschlussklärungen sowie der Erstaussstellung von Eheurkunden beschränkt wird und sie an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen haben.

Die Personalgestellung durch die beteiligten Kommunen wird durch gesonderten Vertrag geregelt.

Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Eignung regelt der Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal die dienstliche Fortbildung der Standesbeamten.

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverwaltungsverband aus, erlöschen die Bestellungen der bei dieser Gemeinde angestellten Beamten bzw. Angestellten. Der Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal kann gem. § 3 Abs. 2 PStGAV eine durch ihn vorgenommene Bestellung zum Standesbeamten jederzeit durch Widerruf beenden. Dieser

Entwurf

Widerruf hat sofort zu erfolgen, wenn ein Standesbeamter, der hauptamtlicher Beamter oder hauptberuflicher Arbeitnehmer einer Mitgliedsgemeinde ist, bei der Mitgliedsgemeinde aus seinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

4. Eheschließungen finden weiterhin in den bisher definierten Amtsräumen und den außerhalb der Amtsräume gewidmeten Trauräumen der jeweiligen Gemeinde statt. Der Gemeindevorstände sind für die Widmung von Trauräumen in der jeweiligen Gemeinde zuständig. Alle außerhalb des Amtssitzes des Standesamts Ulstertal liegenden Trauräume werden als Trauräume des Standesamts Ulstertal kenntlich gemacht.
5. Die Termine für die Eheschließungen werden von den Standesbeamten mit den für die Belegung der Räume zuständigen Mitarbeitern der Gemeinden abgestimmt. Die Mitgliedsgemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Trauräume für die Eheschließung am festgesetzten Termin zur Verfügung stehen, dekoriert und zugänglich sind. Erforderliche Genehmigungen, wie z.B. die Genehmigung von Zufahrten über Forstwege, sind vom jeweiligen Brautpaar selbst zu veranlassen.
Trauungen am Samstag finden in den einzelnen Gemeinden an festgesetzten Terminen statt und sollen von den ortsansässigen Standesbeamten vorgenommen werden. Die Festlegung der Termine erfolgt im rotierenden System.
6. Die beteiligten Kommunen übergeben dem Standesamt Ulstertal alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen der bisherigen Standesämter, wie Personenstandsbücher und Sammelakten. Sie stellen auch die entsprechenden Daten aus Datenverarbeitungsprogrammen zur Verfügung. Die Personenstandsbücher und Sammelakten werden ab 01.01.2021 am Sitz des Standesamts Ulstertal geführt.

Die beteiligten Kommunen sichern zu und tragen dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände, wie beispielsweise Folgebeurkundungen und einzutragende Hinweise nicht vorhanden sind. Die Personenstandsregister sind fristgemäß abzuschließen. Die Übergabe laufender Vorgänge erfolgt mit den notwendigen Erläuterungen. Die elektronische Datenübernahme soll spätestens drei Arbeitstage vor dem Stichtag erfolgen.

Für die Übernahme der Personenstandsregister, Personenstandsvorgänge einschließlich der Sammelakten und der sonstigen Unterlagen wird eine Übergabenederschrift gefertigt.

7. Laufende Verträge, Lizenzen, Fachliteratur, Mitgliedschaft im Fachverband und andere Verpflichtungen sind von der jeweiligen Gemeinde zum 31.12.2020 zu kündigen.
Die für den Geschäftsablauf des Standesamts Ulstertal erforderlichen Verträge und die Beschaffung der notwendigen Software, Lizenzen, Fachliteratur, Siegel, Mobiliar, Haushaltsanmeldung, u.a. sind vom Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal zu veranlassen, damit diese zum

Entwurf

01.01.2021 zur Verfügung stehen. Die Gemeinden stimmen der Weiterverwendung der im Eigentum der jeweiligen Gemeinde befindlichen Signaturkarten für die elektronische Signatur durch den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal zu.

8. Dem Verband obliegt die satzungsrechtliche Befugnis, die Höhe der Gebühren für das Personenstandswesen im einheitlichen Standesamtsbezirk Ulstertal festzulegen.

Die Gebühren für die Benutzung von gewidmeten Trauräumen in den Gemeinden werden von der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Raum liegt, festgelegt und stehen dieser Gemeinde zu.

9. Dem einheitlichen Standesamtsbezirk Ulstertal obliegt die Verpflichtung, nach Ablauf der Fortführungspflichten nach § 5 Abs. 5 PStG, die Personenstandsregister und die Sammelakten, die nach § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut werden, einem Archiv anzubieten. Die bis 31.12.2020 zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und Sammelakten verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde. Die ab 01.01.2021 unter Führung des Standesamts Ulstertal zu Archivgut werdenden Personenstandsbücher und Sammelakten sollen an das Kommunalarchiv Tann (Rhön) abgegeben werden.
10. Das Standesamt Ulstertal ist zur Führung eines kleinen Landessiegels verpflichtet. Die Siegel müssen zum 01.01.2021 den Standesbeamten zur Verfügung stehen.
11. Der Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal erstellt jährlich eine Abrechnung des ungedeckten Aufwands gemäß der gültigen Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Ulstertal.
12. Die vereinnahmten Verwaltungsgebühren stehen dem Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal zu.
13. Für Ansprüche Dritter aus Handlungen der Standesbeamten haftet der Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal sofern der Standesbeamte/ die Standesbeamtin nicht persönlich haftet.

§ 3

Geltungsdauer und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird zum 01.01.2021 wirksam und unbefristet geschlossen. Ausgenommen sind die in § 4 Satz 3 und 4 aufgeführten Punkte.
2. Der Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal ist berechtigt, diese Zusatzvereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu kündigen.

Entwurf

Die Gemeinden Ehrenberg (Rhön), Hilders und die Stadt Tann (Rhön) sind jeweils für sich berechtigt, diese Zusatzvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu kündigen. Eine solche Kündigung wird erforderlich, wenn die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes auf den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal im Rahmen der Verbandssatzung mit zukünftiger Wirkung aufgehoben werden soll oder wenn eine Mitgliedsgemeinde mit zukünftiger Wirkung aus dem Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal ausscheiden will.

Änderung und Kündigung bedürfen der Schriftform.

3. Die Bildung und Aufhebung des einheitlichen Standesamtsbezirks Ulstertal ist vom Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal und von den beteiligten Kommunen in ihren amtlichen Bekanntmachungsorganen vor dem Stichtag zu veröffentlichen und durch den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal der Fachaufsicht mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Hiervon ausgenommen sind die Punkte 3,5,6,7,8, 9 und 10 des § 2 dieser Vereinbarung. Sie werden am Tag der Verkündung wirksam.

Änderungen, die den Gegenstand der Vereinbarung, die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der Beteiligten betreffen, sowie ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese Vereinbarung ist im amtlichen Bekanntmachungsorgan eines jeden Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Gleiches gilt für jede Änderung oder die Aufhebung der Vereinbarung.

Ehrenberg (Rhön), den

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Peter Kirchner
Bürgermeister

(Siegel)

Entwurf

Hilders, den

Für den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders

_____ (Siegel) _____
Hubert Blum
Bürgermeister

Tann (Rhön), den

Für den Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

_____ (Siegel) _____
Mario Dänner
Bürgermeister

Hilders, den

Für den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal

_____ (Siegel) _____
Vorstandsvorsitzender
1. Stellv. Vorstandsvorsitzender

Sanierungsbedarf: überörtliche, asphaltierte Verbindungswege

Aufstellung nach Befahrung am 12.09.2020 mit dem Ausschuss für Infrastruktur und Wirtschaft (AIW)
 Priorisierung nach Beschlussfassung des AIW am 28.10.2020

alle Preise brutto

Priorität	Ortsteil	Lage	Maßnahmen	Fläche in m²	EP in €/m²	GP in €
0	Batten/Findlos	Radweg nach Hilders	Fahrbahnerneuerung	3.000	40,00 €	120.000,00 €
0	Eckweisbach	Straße zur Aumühle	Fahrbahnerneuerung	1.400	40,00 €	56.000,00 €
0	Simmershausen	Umfahrung Spielplatz	Fahrbahnerneuerung	1.200	40,00 €	48.000,00 €
1	Li-Steinbach	Steinbach bis Milseburg	Fahrbahnerneuerung	2.000	40,00 €	80.000,00 €
2	Eckweisbach	Einmündung L3176 bis Sportplatz	Fahrbahnerneuerung	2.100	40,00 €	84.000,00 €
3	Liebhardts	zum Kesselhof	Fahrbahnerneuerung	3.100	40,00 €	124.000,00 €
4	Simmershausen	Verlängerung "Hirtsgasse" zur Mittelmühle	Fahrbahnerneuerung	1.600	40,00 €	64.000,00 €
5	Simmershausen	K35 durch Heckenmühle bis Wegegabel	Fahrbahnerneuerung	2.100	40,00 €	84.000,00 €
6	Brand	Verlängerung "Rinnbergweg" bis Stall Leitsch	Fahrbahnerneuerung	700	40,00 €	28.000,00 €
7	Hilders	Alte Eckweisbacher Straße, hinter Rothmühle	Fahrbahnerneuerung	1.000	40,00 €	40.000,00 €
8	Rupsroth	"Bubenbader Weg", L3068 bis "Lamahausen"	Fahrbahnerneuerung	600	40,00 €	24.000,00 €
9	Rupsroth	"Milseburgweg", L3068 bis Weg nach O.-Rupsr.	Fahrbahnerneuerung	1.400	40,00 €	56.000,00 €
10	Eckweisbach	Ellerweg bis Parkplatz L3176	Fahrbahnerneuerung	1.100	40,00 €	44.000,00 €
	Eckweisbach	"Zur Grotte", Ortsschild bis L3176 (Einzelstall)	Fahrbahnerneuerung	2.700	40,00 €	108.000,00 €
	Dörmbach	nach Harbach	Fahrbahnerneuerung	620	40,00 €	24.800,00 €
	Liebhardts	Verbindung nach Eckweisbach Tretbecken	Fahrbahnerneuerung	1.900	40,00 €	76.000,00 €
	Rupsroth	Basaltstraße bis Oberrupsroth	Fahrbahnerneuerung	4.200	40,00 €	168.000,00 €
	Harbach	hinter Zimmerei Büttner	Fahrbahnerneuerung	840	40,00 €	33.600,00 €
	Brand	über Friedhof Links	Senke entfernen	300	40,00 €	12.000,00 €
	Brand	Wege um Erddeponie	Patchen	psch	xxx	12.000,00 €
	Dietges	Weg zur Entianhütte	Ausweichbuchten	psch	xxx	10.000,00 €
	Dörmbach	zum Hutzelpfad	Risssanierung	psch	xxx	7.500,00 €
	Simmershausen	Kreuzung am Heckselplatz	Fahrbahnerneuerung	500	40,00 €	20.000,00 €
	Wickers	Links über Friedhof Richtung Hauck	Fahrbahnerneuerung	1.100	40,00 €	44.000,00 €

Gesamtvolumen priorisierte Wege: 628.000,00 €
 Gesamtvolumen: 1.367.900,00 €

Nummer	= Förderantrag über DICal in 2020 gestellt
Nummer	= Durch AIW am 28.10.2020 priorisiert
Nummer	= Verbindungswege, noch nicht durch AIW priorisiert
Nummer	= keine Verbindungs- sondern Wirtschaftswege, Kleinmaßnahmen -> nicht über DICal förderfähig

DICal = Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen: Wegebauförderung des Landes

aufgestellt: M.Scheer, 29.10.2020

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinden Burghaun, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Eiterfeld, Flieden, Hilders, Kalbach, Neuhof, Nüsttal, Rasdorf und die Städte Gersfeld (Rhön), Hünfeld und Tann (Rhön) des Landkreises Fulda beantragen beim Regierungspräsidium in Kassel, sie gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I Nr. 10 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammenzufassen.

§ 1 Bildung des Ordnungsbehördenbezirks

- (1) Die Bildung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes hat den ausschließlichen Zweck der Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel. Die sachliche Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs ergibt sich aus § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. V. m. § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO).
- (2) Werden bei der Überwachung des Straßenverkehrs Ordnungswidrigkeiten festgestellt, so nimmt der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 25a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) (GVBl. I Nr. 9 S. 134) ergebenden Aufgaben wahr.

§ 2 Erweiterung Ordnungsbehördenbezirk

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Gemeinden des Landkreises Fulda ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

§ 3 Aufgaben des Ordnungsbehördenbezirks

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk, werden von dem Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell wahrgenommen. Diese Aufgaben beinhalten die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, hier die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs - insbesondere durch Verwendung technischer Mittel - sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 25a StVG.

- (2) Hinsichtlich der Überwachungstätigkeit und des Personaleinsatzes sind sich die Beteiligten einig, dass jede Gemeinde/Stadt primär die Aufgaben nach § 3 (1) innerhalb des eigenen Gemeinde-/Stadtgebietes mit eigenem Personal wahrnimmt. Jede Gemeinde/Stadt trägt auch die Kosten für das von ihr eingesetzte Personal. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der/die jeweilige Bürgermeister/in aus.
- (3) Die mobile Verkehrsüberwachung unter Einsatz von technischen Mitteln wird vorrangig durch das Personal der Gemeinde Eichenzell durchgeführt.
- (4) Der Personaleinsatz auch auf dem Gebiet der jeweils anderen Gemeinde/Stadt bleibt grundsätzlich möglich. Im Interesse einer effektiven Aufgabenwahrnehmung wird eine wechselseitige Vertretung der Kräfte, insbesondere im Urlaubs- und Krankheitsfall, angestrebt.
- (5) Zur Überwachung des Straßenverkehrs werden technische Mittel eingesetzt. Die bei der Gemeinde Eichenzell vorhandenen mobilen Geschwindigkeitsmessenanlagen können auch von den anderen Mitgliedern des Ordnungsbehördenbezirks zur Überwachung des fließenden Verkehrs genutzt werden.
- (6) In den Städten Gersfeld (Rhön) und Hünfeld sowie in den Gemeinden Burghaun, Eichenzell, Flieden, Kalbach und Neuhof sind stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen in Betrieb. Über Investitionen, wie z. B. die Neuanschaffung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen entscheidet jede Gemeinde/Stadt in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Gleiches gilt für deren Unterhaltung. Die weitere Bearbeitung der von stationären Messanlagen erfassten Ordnungswidrigkeiten erfolgt im Rahmen des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ausschließlich durch die Gemeinde Eichenzell.

§ 4 Beirat

- (1) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen und den Ordnungsamtsleitern/Ordnungsamtsleiterinnen der beteiligten Gemeinde/Stadt besteht. Er tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Der Beirat entscheidet über die Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Er empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne. Er gibt Empfehlungen für die Anschaffung technischer Ausrüstung mit Kosten von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.
- (3) Den Vorsitz des Beirats übernimmt der Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell. Der Vorsitzende bestimmt den stellv. Vorsitz sowie ein/e Schriftführer/in.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (4) Es besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

§ 5 Investitionen

- (1) Über sonstige Investitionen bzgl. der Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessanlagen oder die Neuanschaffung mobiler Messsysteme entscheidet jede Gemeinde/Stadt in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Gleiches gilt für deren Unterhaltung.
- (2) Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören; zu diesem Zweck ist dem Vorsitzenden des Beirats von der jeweiligen Gemeinde / Stadt eine schriftliche Zusammenfassung der geplanten Investition mit einer Frist zur Stellungnahme von mindestens 3 Wochen zu übersenden.

§ 6 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten ausgesprochen werden. Auch wenn eine Gemeinde/Stadt kündigt, wird der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk gemäß den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortgesetzt. Eine Kündigung durch die Gemeinde Eichenzell hat die Auflösung des Ordnungsbehördenbezirks zur Folge, wenn sich nicht binnen 6 Monaten nach Eingang der Kündigung eine andere Kommune bereit erklärt, die Aufgaben der Gemeinde Eichenzell zu erfüllen. In diesem Fall ist unverzüglich nach Eingang der Kündigung der Beirat einzuberufen, um über die weitere Verfahrensweise zu beraten.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich an alle Mitgliedskommunen zu erfolgen und ist nach § 60 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die im November 2007 abgeschlossene Vereinbarung zwischen den Gemeinden Burghaun, Ehrenberg (Rhön), Flieden, Hilders, Kalbach, Neuhoof,

Nüsttal, Rasdorf und den Städten Gersfeld (Rhön), Hünfeld und Tann (Rhön) außer Kraft.

- (3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Auflösung des Ordnungsbehördenbezirkes außer Kraft.

Für die Gemeinde Burghaun

Burghaun, den

Sauerbier
Bürgermeister

Helmke
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Ebersburg

Ebersburg, den

Kram
Bürgermeisterin

Herold
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Ehrenberg

Ehrenberg, den

Kirchner
Bürgermeister

Hocke
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Eichenzell

Eichenzell, den

Rothmund
Bürgermeister

Happ
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Eiterfeld

Eiterfeld, den

Scheich
Bürgermeister

Schmelz
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Flieden

Flieden, den

Henkel
Bürgermeister

Auth
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Gersfeld/Rhön

Gersfeld, den

Korell
Bürgermeister

Schäfer
Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Hilders

Hilders, den

Blum
Bürgermeister

Vey
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Hünfeld

Hünfeld, den

Tschesnok
Bürgermeister

Schubert
Erste Stadtrat

Für die Gemeinde Kalbach

Kalbach, den

Hölzer
Bürgermeister

Hackenberg
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Neuhof

Neuhof, den

Stolz
Bürgermeister

Adam
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Nüsttal

Nüsttal, den

Frohnapfel
Bürgermeisterin

Balzer
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Rasdorf

Rasdorf, den

Hahn
Bürgermeister

Pralle
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Tann

Tann, den

Dänner
Bürgermeister

Schack
Erster Stadtrat

Ausführungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Burghaun

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Gemeinde Ebersburg

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Gemeinde Eichenzell

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Marktgemeinde Eiterfeld

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Gemeinde Flieden

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Stadt Gersfeld (Rhön)

vertreten durch den Magistrat

der Marktgemeinde Hilders

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Stadt Hünfeld

vertreten durch den Magistrat

der Gemeinde Kalbach

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Gemeinde Neuhof

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Gemeinde Nüsttal

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Gemeinde Rasdorf

vertreten durch den Gemeindevorstand

der Stadt Tann (Rhön)

vertreten durch den Magistrat

wird nachfolgender Ausführungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Zusammenhang mit der Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes zur Überwachung des Straßenverkehrs in den Gemeinden Burghaun, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Eiterfeld, Flieden, Hilders, Kalbach, Neuhof, Nüsttal, Rasdorf sowie den Städten Gersfeld (Rhön), Hünfeld und Tann (Rhön) abgeschlossen.

§ 1 Grundlage

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes der Gemeinden Burghaun, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Eiterfeld, Flieden, Hilders, Kalbach, Neuhof, Nüsttal, Rasdorf und der Städte Gersfeld (Rhön), Hünfeld und Tann (Rhön) ist Grundlage für diesen Ausführungsvertrag.

§ 2 Einnahmen

Einnahmen aus Verwarnungen nach §56 OWiG fallen der Gemeinde bzw. der Stadt zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

§ 3 Kostenaufteilung

- (1) Die Gemeinden Burghaun, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Flieden, Hilders, Kalbach, Neuhof, Nüsttal, Rasdorf und die Städte Gersfeld (Rhön), Hünfeld und Tann (Rhön) erstatten der Gemeinde Eichenzell für die Erfassung, Auswertung und weitere Sachbearbeitung der in ihrem Gemeinde-/Stadtgebiet festgestellten Ordnungswidrigkeiten im ruhenden oder fließenden Verkehr und für den erforderlichen Personal- und Sachkostenaufwand eine Fallpauschale. Die Fallpauschale wird für jeden in die EDV aufgenommenen Fall erhoben und richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Kostentabelle.
- (2) Einnahmen aus Verwarnungen nach § 56 OWiG fallen der Gemeinde bzw. der Stadt zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.
- (3) Für die Inanspruchnahme der mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen der Gemeinde Eichenzell zur Überwachung des fließenden Verkehrs erstatten die Gemeinden Burghaun, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Flieden, Hilders, Kalbach, Neuhof, Nüsttal, Rasdorf bzw. die Städte Gersfeld (Rhön), Hünfeld und Tann (Rhön) der Gemeinde Eichenzell ein Nutzungsentgelt nach Kostentabelle Anlage 1. Das Nutzungsentgelt wird pro tatsächlich angefangene Stunde erhoben und unterscheidet zwischen reiner Nutzung der Messtechnik oder zusätzlich zur Verfügung gestelltem Personal.
- (4) Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs nach Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Durchführung von Kontrollen im

öffentlichen Straßenraum zur Feststellung von Verstößen nach der StVO/ STVZO wird je Mitarbeiter pro Stunde ein Ausgleich nach Kostentabelle Anlage 1 fällig.

- (5) Für die Bereitstellung und Installation sowie die Auswertung der Verkehrsstatistikgeräte/Dialogdisplays der Gemeinde Eichenzell ist ein Nutzungsentgelt nach Kostentabelle Anlage 1 zu entrichten.
- (6) Für die durch die Gemeinde Eichenzell erbrachten Leistungen der Verkehrsüberwachung auf dem örtlichen Gebiet einer anderen Mitgliedskommune und die Wahrnehmung von Gerichtsterminen ist eine An- und Abfahrtpauschale gemäß Kostentabelle Anlage 1 zu entrichten.

§ 4 Kostenabrechnung

- (1) Die Abrechnung der Kosten gemäß § 3 erfolgt 1/4-jährlich zum Quartalsende jeweils durch die Gemeinde Eichenzell. Die Zahlung hat spätestens 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung zu erfolgen. Abbuchungsvereinbarungen können getroffen werden.
- (2) Mit der Zahlung der unter § 3 (1) genannten Fallpauschalen sind alle Personal- und Arbeitsplatzkosten (einschl. Anschaffung und Bereithaltung der erforderlichen EDV-Hard- u. Software) für die Gemeinde Eichenzell beglichen. Insbesondere sind mit diesem Pauschalbetrag die Kosten, die der Gemeinde Eichenzell im Rahmen der Auswertung der Geschwindigkeitsüberschreitungen entstehen (Strom, Telefon, Kopien, Software-Pflege und dergl.), die Porto- und Fernsprechgebühren, Film- und Entwicklungskosten, Materialkosten (Büromaterial, Fotopapier usw.) sowie sonstige anfallende Sachkosten (z.B. Literatur und Vordrucke), abgedeckt.
- (3) Nicht beinhaltet in Absatz 2 sind Kosten des kommunalen IT-Dienstleistungsunternehmens (derzeit ekom21), die bei der Nutzung von Anwendersoftware (derzeit owi21), deren Anwender- und Lizenzgebühren sowie Aktualisierungs- und Wartungskosten für die einzelnen Kommunen entstehen, sowie die Kosten für den Versand von Verwarnungen und Zeugenfragebögen. Diese Kosten hat jede Gemeinde/Stadt selbst zu tragen.
- (4) Die finanziellen Regelungen des § 3 werden zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2021, erneut überprüft und der aktuellen Kostenentwicklung angepasst. Zur Anpassung der Kostensätze ist ein mehrheitlicher Beschluss des Beirats ausreichend.

§ 5 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen werden mehrheitlich durch den Beirat beschlossen.

§ 6 Außerkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Auflösung des Ordnungsbehördenbezirks außer Kraft.

Für die Gemeinde Burghaun

Burghaun, den

Sauerbier
Bürgermeister

Helmke
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Ebersburg

Ebersburg, den

Kram
Bürgermeisterin

Herold
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Ehrenberg

Ehrenberg, den

Kirchner
Bürgermeister

Hocke
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Eichenzell

Eichenzell, den

Rothmund
Bürgermeister

Happ
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Eiterfeld

Eiterfeld, den

Scheich
Bürgermeister

Schmelz
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Flieden

Flieden, den

Henkel
Bürgermeister

Auth
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Gersfeld/Rhön

Gersfeld, den

Korell
Bürgermeister

Schäfer
Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Hilders

Hilders, den

Blum
Bürgermeister

Vey
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Hünfeld

Hünfeld, den

Tschesnok
Bürgermeister

Schubert
Erste Stadtrat

Für die Gemeinde Kalbach

Kalbach, den

Hölzer
Bürgermeister

Hackenberg
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Neuhof

Neuhof, den

Stolz
Bürgermeister

Adam
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Nüsttal

Nüsttal, den

Frohnapfel
Bürgermeisterin

Balzer
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Rasdorf

Rasdorf, den

Hahn
Bürgermeister

Pralle
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Tann

Tann, den

Dänner
Bürgermeister

Schack
Erster Stadtrat